

Abteilungsordnung der Tanzabteilung in der HNT

Grundlage für diese Abteilungsordnung und für den Sportbetrieb der Tanzabteilung ist die Satzung der HNT. Sofern in dieser Abteilungsordnung einzelne Sachverhalte nicht aufgeführt sind, gelten daher die in der Satzung der HNT aufgeführten Regelungen. Aus Vereinfachungsgründen sind einige Bezeichnungen nur in der männlichen Form dargestellt.

A. Zweck

Die Tanzabteilung fördert den Breitensport und die Gestaltung der Freizeit. Die Abteilung besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Der Sportbetrieb (Gesellschaftstanz und Line Dance) wird in Gruppen durchgeführt. Sollten neben den Gruppen Gesellschaftstanz und Line Dance weitere sportliche Gruppen entstehen, so gilt für diese die Abteilungsordnung entsprechend.

B. Organe

- a) Abteilungsversammlung
- b) Abteilungsleitung
- c) Kassenprüfer
- d) Jugendausschuß

C. Abteilungsversammlung

Die ordentliche Abteilungsversammlung hat in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattzufinden. Sie ist mit einer Frist von vier Wochen vor der Versammlung vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter einzuberufen.

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn dieses von einem Zehntel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich gefordert wird; ferner kann die Abteilungsleitung oder das Präsidium jederzeit eine Abteilungsversammlung einberufen.

Beschlussfähig ist die Abteilungsversammlung wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder der Tanzabteilung anwesend sind. Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Mehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von mindestens 5 Mitgliedern der Tanzabteilung oder von der Abteilungsleitung gestellt werden.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dazu wird zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer gewählt. Im Protokoll sind Besprechungsergebnisse, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse genau aufzuführen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Abteilungsmitgliedern über die Gruppensprecher bekanntzugeben.

Das Protokoll ist vom Abteilungsleiter dem HNT – Präsidium zuzuleiten.

An der Abteilungsversammlung nehmen die Mitglieder und Fördermitglieder der Tanzabteilung teil. Das Präsidium sowie externe Übungsleiter und externe Trainer werden als Gäste eingeladen.

D. Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- der Abteilungsleiter
- der stellvertretende Abteilungsleiter
- der Kassenwart
- ggf. der Jugendvertreter
- ggf. der Beisitzer

Der Abteilungsleiter führt die Geschäfte der Abteilung gemäß der HNT-Satzung §16 (1); er ist dem Stammverein gemäß HNT-Satzung § 16 (3) gegenüber verantwortlich und ist ggf. zur Berichterstattung verpflichtet. Bei seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Abteilungsleiter diese Aufgaben.

Dazu ist der stellvertretende Abteilungsleiter laufend über Angelegenheiten der Tanzabteilung zu informieren und hat an den Entscheidungen mitzuwirken. Der Abteilungsleiter beruft die Übungsleiter. Sie arbeiten innerhalb des von der Abteilungsleitung festgelegten Rahmens selbständig.

Der Abteilungsleiter hat der Vereinsleitung Ergebnisse von Kassenprüfungen unverzüglich, Protokolle von Abteilungsversammlungen binnen eines Monats zuzuführen (HNT- Satzung §16(3) Absätze 3 + 7.

E. Kassenwart

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich und hat den Abteilungsleiter laufend über die Kassengeschäfte zu informieren. Dem Abteilungsleiter ist der Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr mindestens zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung bzw. so rechtzeitig vorzulegen, dass der Abteilungsleiter seine Termine einhalten kann. In der Abteilungsversammlung berichtet der Kassenwart über seinen Geschäftsbereich.

F. Jugendausschuss und Jugendvertreter

Sind ggf. nach der Jugendordnung der HNT zu wählen und nehmen ihre dort beschriebenen Aufgaben in der Abteilungsleitung der Tanzabteilung wahr.

G. Beisitzer

Beisitzer können bei Bedarf von der Abteilungsversammlung zur Unterstützung der Abteilungsleitung gewählt werden.

Im Laufe eines Geschäftsjahres kann die Abteilungsleitung Mitglieder der Tanzabteilung als Beisitzer berufen, diese berufenen Beisitzer sind in der nächsten Abteilungsversammlung zu bestätigen.

H. Sprecher der Gruppen

Die Sprecher der Gruppen werden möglichst am ersten Übungsabend im laufenden Geschäftsjahr für die Dauer von zwei Jahren gewählt und werden in der nächsten Abteilungsversammlung vorgestellt. Sie sind das Bindeglied zwischen Abteilungsleitung und den Gruppen.

I. Kassenprüfer

Kassenprüfer werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer mit Ablauf der ordentlichen Abteilungsversammlung aus seinem Amt aus. Wiederwahl ist möglich. Vor seinem Ausscheiden hat dieser Kassenprüfer der Abteilungsversammlung den Prüfbericht vorzutragen, ggf. zu erläutern sowie ggf. den Antrag auf Entlastung der Abteilungsleitung zu stellen. Scheidet ein Kassenprüfer im Verlauf seiner Amtszeit aus, kann die Abteilungsleitung einen Kassenprüfer bestellen, der von der nächsten Abteilungsversammlung zu bestätigen ist und damit als gewählt gilt; andernfalls hat die Abteilungsversammlung einen neuen Kassenprüfer für die Restamtszeit zu wählen.

Die Kasse der Tanzabteilung ist in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal zu prüfen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Abteilungsleiter zu einem Zeitpunkt zu übergeben, dass dieser seine Termine beim Stammverein einhalten kann.

Der Abteilungsleiter hat das Recht, den Kassenprüfungen beizuwohnen, er kann von den Kassenprüfern zu den Prüfungen zugezogen werden.

J. Vertreter der Tanzabteilung in den Vertreterversammlungen der HNT

Die Abteilungsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vertreter für die HNT-Vertreterversammlung sowie Ersatzvertreter für jeweils zwei Jahre. Grundsätzlich sind der Abteilungsleiter gewählter Vertreter und der stellvertretende Abteilungsleiter gewählter Ersatzvertreter. Der Abteilungsleiter hat die Vertreter über wichtige Angelegenheiten der Tanzabteilung zu informieren.

Die Aufgaben der Vertreter sind in der HNT- Satzung § 12(2) und in §12(4) beschrieben.

K. Fördermitglieder

Ein Fördermitglied der Tanzabteilung unterstützt diese mit einem Förderbeitrag. Er hat bei der Abteilungsversammlung ein Rederecht aber kein Stimmrecht. Siehe hierzu § 7 (8) der HNT - Satzung.

L. Wahlen

Aufgabenstellung: gerade Jahre ungerade Jahre

a) von der Abteilungsversammlung

Abteilungsleiter		X
Stellvertretender Abteilungsleiter	X	
Kassenwart		X
Beisitzer	werden bei Bedarf gewählt bzw. bestätigt	
Vertreter und Ersatzvertreter	X	
Je ein Kassenprüfer	X	X

b) In den Gruppen (bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Abteilungsversammlung)
Gruppensprecher X ggf. bei Bedarf für die Restamtszeit

c) Jugendausschuß und Jugendvertreter siehe Jugendordnung der HNT

M. Abteilungsbeiträge

Mitglieder der Tanzabteilung entrichten einen von der Abteilungsversammlung beschlossenen Abteilungsbeitrag.
Über Beitragsbefreiungen entscheidet die engere Abteilungsleitung.

N. In Kraft treten

Die vorstehende Abteilungsordnung ist am 27.02.2018 von der Abteilungsversammlung beschlossen worden und tritt am darauffolgenden Tag in Kraft. Sie ersetzt die Abteilungsordnung vom 26.03.2000.